

ten als eine Form der vertraglichen Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, darunter der Entwicklung der Territorien (Siedlungsgebietsentwicklung) mit dem Ziel, aus perspektivischer Sicht die Arbeit der Gemeinden ohne eigene Machtbefugnisse zu koordinieren und zu organisieren, die loseste Form des Zusammenschlusses. Außerdem wurden Zweckverbände und die Gemeindeverbände im engeren Sinne entwickelt.

d) Das GöV brachte dann eine gesetzliche Regelung. Es kennt Zweckverbände (§ 69) und Gemeindeverbände (§§ 70, 71).

6

II. Zweckverbände

1. Aufgaben. Zweckverbände werden »zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung« gebildet (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GöV). Zweckverbände bilden eine dauerhafte Gemeinschaft. Sie erfüllen vor allem gemeinsame Aufgaben »auf den Gebieten der Stadt- und Gemeindefirtschaft, der Dienstleistungen und Reparaturen, bei der Bewirtschaftung von Wohn- und Gesellschaftsbauten, beim Aufbau von Einrichtungen der Naherholung, der Kultur und des Sports sowie bei der Instandhaltung von Straßen und Wegen« (GöV-Kommentar, Anm. 1.1. zu § 69).

2. Mitgliedschaft. Mitglieder können Städte und Gemeinden sein. Zweckverbände gehen in der Regel über den Bereich eines Gemeindeverbandes (s. Rz. 13–21 zu Art. 84) hinaus. Die Kreisgrenzen dürfen überschritten werden.

An Zweckverbänden können sich auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen beteiligen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GöV).

3. Bildung. Die Bildung von Zweckverbänden erfolgt durch Beschluß der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GöV). Der Beschluß darüber gehört zu den ausschließlichen Kompetenzen der Volksvertretungen (§ 7 Abs. 1 lit. g GöV, s. Rz. 49 zu Art. 81). Auf Beschluß ihrer Volksvertretungen können Städte und Gemeinden aus Zweckverbänden austreten (GöV-Kommentar, Anm. 1.2. zu § 69).

4. Statut. Die Zweckverbände arbeiten auf der Grundlage von Statuten, die von den Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden beschlossen werden, sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen (§ 69 Abs. 3 GöV). Die Statuten sollen nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 155) enthalten:

- die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung des Zweckverbandes;
- die Nennung der am Zweckverband Beteiligten;
- die Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes (der Umfang und die Art der zu erbringenden Leistungen) ;
- die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Räte im Rahmen des Zweckverbandes;
- die Finanzierung (Zuführungen, die die Beteiligten zu erbringen haben, Termine hierfür sowie die Verwendung der eventuell zu erwartenden Überschüsse) ;
- sonstige Leistungen und Aufgaben der Partner (z. B. Baumaterialien, Arbeitskräfte, Zuarbeiten, Transporte) ;